

Hundekontrolle

Informationen zur Hundehaltung und Hundesteuer

Pflichten

Die Hundehaltenden

- sind verpflichtet, Ihren Hund (ab drittem Lebensmonat, auch aus eigener Zucht) bei Ihrer Wohngemeinde **und** der Hundedatenbank „Amicus“ anzumelden. Diese Pflicht umfasst ausserdem die Meldung von Namens-, Adressänderungen, Halterwechsel und Tod des Hundes. **Die Frist beträgt 10 Tage.**
- müssen bei der Anmeldung des Hundes Kopien des Hunderausweises und allfällige Halterberechtigung abgeben.
- Vor Anschaffen eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial muss eine Halterberechtigung beim Kantonalen Veterinärdienst beantragt werden.

Mit dem untenstehenden QR-Code gelangen Sie direkt zum Meldeformular auf der Webseite www.moehlin.ch.



Amicus-Datenbank

Hundehalter müssen alle Änderungen wie Halterwechsel, Tod des Hundes, usw. selbständig der nationalen Hundedatenbank Amicus melden (Tel. 0848 777 100 oder www.amicus.ch).
Ersthundehalter melden sich beim Gemeindebüro zur Registrierung ihrer Daten in Amicus.

Hundesteuer

Die Hundetaxe für das laufende Hundejahr 2024 / 2025 beträgt Fr. 120.00 und wird für alle gemeldeten Hunde (Stichtag 30.04.2024) anfangs Mai 2024 in Rechnung gestellt.
Hundehaltende, die nach dem Stichtag zuziehen oder einen Hund anschafften, müssen die Hundetaxe erst im Folgejahr begleichen. Es wird immer die ganze Hundesteuer in Rechnung gestellt, immer für die Dauer 01.05. bis 30.04. des Folgejahres. Bei Aufgabe der Hundehaltung erfolgt keine Rückerstattung.

Befreiung

Das Hundegesetz (§ 22 HuV) regelt klar, welche Einsatzhunde im Dienst der Öffentlichkeit von der Hundesteuer befreit sind. Für die Befreiung ist der Hundehalter verpflichtet, jährlich bis spätestens 1. Mai den erforderlichen Nachweis einzureichen.

Damit sich das Zusammenleben zwischen Hund und Mensch bewährt und auch die entsprechende Akzeptanz in der Bevölkerung findet, gilt es, einige Dinge zu beachten. Die Rücksichtnahme auf „hundelose“ Mitmenschen, Nachbarn und Passanten sollte für jeden Hundehalter selbstverständlich sein, dies umso mehr, da die Anzahl der Hunde in unserer Gemeinde von Jahr zu Jahr steigt.

Benützung von Robidog Jeder Hundehalter beaufsichtigt seinen Hund so, dass er weder Trottoirs, Spazierwege, Spiel- und Sportplätze noch landwirtschaftlich genutzte Felder mit Kot verschmutzt. Helfen Sie mit, unsere Gemeinde sauber zu halten, indem Sie den Kot Ihrer Hunde einsammeln und in den dafür vorgesehenen Robidog-Kästen deponieren.

Lärmbelästigung Als pflichtbewusste Hundehalter nehmen Sie selbstverständlich Rücksicht auf Ihre Mitmenschen. Gemäss Polizeireglement der Regionalpolizei Unteres Fricktal kann es strafbar sein, wenn Tiere zwischen 22.00 und 07.00 Uhr Lärm verursachen.

Haftpflicht Der Hundehalter trägt für alles, was sein Hund tut, die volle Verantwortung und haftet für durch das Tier verursachte Unfälle und Schäden. Bitte überprüfen Sie die Deckung Ihrer Privathaftpflichtversicherung.

Leinenpflicht Auf verkehrsreichen Strassen, auf Rad- und Gehwegen sowie Plätzen, auf dem Friedhof, öffentlichen Spiel-, Sport-, Schul- und Parkanlagen und im Wald sind Hunde an der Leine zu führen. Vorbehalten bleibt das Jagdrecht.

Hunde müssen während der Setzzeit des Wildes vom 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand an der Leine geführt werden.

Grundlagen zu diesen Informationen:
Aktuelles Tierschutzgesetz, Hundegesetz und deren Verordnung, Jagdverordnung des Kanton Aargau und Polizeireglement Unteres Fricktal